

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 4	Panketal, den 31. Dezember 2007	Nummer 12
------------	---------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2008	1
Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2008	2
Festsetzung der Hundesteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2008	2
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2008	3
Gebührensatzung -dezentral, zentral -	4
Allgemeinverfügung zum Rückschnitt und der Beseitigung von Anpflanzungen im öffentlichen Verkehrsraum	5
Allgemeinverfügung zum Rückschnitt und der Beseitigung von Anpflanzungen im öffentlichen Verkehrsraum	5
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 19.11.2007	5
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 26.11.2007	6

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2008

1. Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 19. November 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	20.487.600 EUR
in der Ausgabe auf	20.487.600 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	9.926.800 EUR
in der Ausgabe auf	9.926.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.500.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 300 v.H. |

§ 4

- (1) Erheblich i. S. d. § 79 (2) Nr. 1 GO des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 100.000 Euro übersteigt.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 2 GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
- (3) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 (2) Nr. 3 GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
- (4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) GO des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 15.000 Euro übersteigen.

**II. Sondervermögen
§ 5**

Für das Sondervermögen – Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – wird nach § 95 GO folgende Haushaltssatzung für den Wirtschaftsplan erlassen:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan	
für die Erträge auf	3.759.500 EUR
für die Aufwendungen auf	3.012.600 EUR
Jahresgewinn	746.900 EUR
Jahresverlust	0 EUR

und

im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	3.077.100 EUR
in der Ausgabe auf	3.077.100 EUR

festgesetzt.

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR

Panketal, den 28.11.2007

gez. Siegel
Rainer Fornell
Bürgermeister

Erläuterung zur Haushaltssatzung, § 4:

- zu (1) Bei einem Fehlbetrag ab 100.000 Euro, verursacht durch Mindereinnahmen oder nicht abgedeckte Mehrausgaben, ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erarbeiten.
- zu (2) Entstehen bei der einzelnen Haushaltsstelle über- und außerplanmäßige Ausgaben ab 100.000 Euro, ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erarbeiten. Über- und außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn sie unabweisbar sind und eine Deckung vorhanden ist.
- zu (3) Bei nicht veranschlagten oder zusätzlichen Baumaßnahmen/Investitionen ab 100.000 Euro ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erarbeiten.
- zu (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer bei Ausgaben bis 15.000 Euro.

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 15.000 Euro ist ein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.11.1993 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 122, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 28.11.2007

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

**Festsetzung der
Grundsteuer für die Gemeinde Panketal
für das Kalenderjahr 2008**

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 19.11.2007 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 200 v.H. und den der Grundsteuer B auf 350 v.H. für das Kalenderjahr 2008 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2007 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2008 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2008 wird mit dem in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2008 in einem Betrag zum 1. Juli fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2008 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundstücksabgabenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Steuerabteilung, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 05.12.2007

gez. R. Fornell
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2008

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | für den ersten Hund | 46,00 Euro |
| b) | für den zweiten Hund | 76,00 Euro |
| c) | für jeden weiteren Hund | 122,00 Euro |
| d) | für den 1. gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 409,00 Euro |
| e) | für jeden weiteren gefährlichen Hund
(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | 512,00 Euro |

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2008.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2008 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres in vierteljährlichen Teilbeträgen oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2008 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Steuerabteilung, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 05.12.2007

gez. R. Fornell
Bürgermeister

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2008

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2008.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2008 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2008 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2008 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2008 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Steuerabteilung, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 05.12.2007

gez. R. Fornell
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb)
- Gebührensatzung dezentral -**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I., S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 47) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 19.11.2007 diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung dezentral beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 05.12.2006 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2006 vom 29.12.2006) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird

eine Mengengebühr in Höhe von 7,71 EUR je Kubikmeter entsorgten Schmutzwassers und 36,86 EUR je Kubikmeter entsorgten nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhoben. Zusätzlich wird ein Zuschlag

für

Schlauchlängen von mehr als 27 m Länge in Höhe von 0,57 EUR pro Meter erhoben.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Panketal, den 28.11.2007

gez.

Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Gebührensatzung dezentral - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 28.11.2007

gez.

Rainer Fornell, Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb)
– Gebührensatzung zentral –**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I., S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 47) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 19.11.2007 diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zentral beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 05.12.2006 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2006 vom 29.12.2006) wird geändert.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,87 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Panketal, den 28.11.2007

gez.

Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Gebührensatzung zentral - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 28.11.2007

Rainer Fornell
Bürgermeister

Allgemeinverfügung zum Rückschnitt und der Beseitigung von Anpflanzungen im öffentlichen Verkehrsraum

Nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S.218) hat die Straßenbaubehörde das Recht von dem Verpflichteten, gem. § 26 Abs. 1 BbgStrG die Beseitigung von Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen zu verlangen, soweit sie die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

Die Gemeinde Panketal als Straßenbaubehörde im Sinne des § 46 Abs. 2 c BbgStrG setzt mit der nachstehenden Allgemeinverfügung fest, dass sämtliche, nicht durch die Gemeinde Panketal genehmigte Anpflanzungen im öffentlichen Straßenverkehrsraum, zu beseitigen und/oder Anpflanzungen die in den öffentlichen Straßenverkehrsraum wachsen zurückzuschneiden sind.

Im Vollzug dieser Ermächtigung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Sämtliche Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder dessen Nutzungsberechtigten unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 14.03.2008 zu beseitigen.

2. Sämtliche nicht durch die Gemeinde genehmigten Anpflanzungen, die in den öffentlichen Straßenverkehrsraum wachsen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 14.03.2008, in nachstehender Weise zurückzuschneiden.

Im Bereich des Fuß- und/oder Radweges ist ein Lichtraumprofil in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter zu gewährleisten.

Im Bereich der Fahrbahn ist ein Lichtraumprofil in Höhe von mindestens 4,50 Meter zu gewährleisten.

3. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird die Ersatzvornahme gem. § 19 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl./91 S. 661) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 303) angedroht.

Darüber hinaus muss derjenige, der gegen die Bestimmungen Nr. 1 und/oder 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 47 Abs. 1 Nr. 13 BbgStrG rechnen.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung:

§ 26 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S.218)) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I/04 S.78)

Begründung:

Durch die in den öffentlichen Straßenverkehrsraum hineingewachsenen Anpflanzungen sind bereits Störungen der Sicherheit und/oder Beeinträchtigungen der Leichtigkeit des Verkehrs aufgetreten.

Die Gemeinde Panketal als zuständige Straßenbaubehörde im Sinne des § 46 Abs. 2c Bbg StrG hat, gemäß § 1 Abs.1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) i.d.g.F in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Bbg StrG die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Daher können, gemäß § 13 Abs. 1 OBG, notwendige Maßnahmen durch die Ordnungsbehörde getroffen werden, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die verfügten Maßnahmen richten sich gemäß § 17 OBG gegen den Eigentümer des jeweiligen Grundstückes, da von diesem die Gefahr ausgeht.

Von einer Anhörung wurde im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bbg abgesehen.

Befristung:

Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105 in 16341 Panketal Widerspruch eingelegt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 14.12.2007

Siegel

gez.
Rainer Fornell
(Bürgermeister)

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 50. öffentlichen Sitzung am 19.11.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 107/2007

Haushalt 2008

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Änderungen beschließt die Gemeindevertretung die Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Panketal mit Haushalts- und Finanzplan.

Beschluss P V 110/2007/1

Benennung eines Gewässerbeauftragten

Herr Dietrich Fleckenstein wird als Gewässerbeauftragter der Gemeinde Panketal vorgeschlagen.

Beschluss P V 118/2007**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2006**

1. Auf der Grundlage des Prüfberichts vom 11.05.2007 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006, wird der geprüfte Jahresabschluss 2006 mit einer Bilanzsumme von 42.156.392,63 EUR festgestellt.

Das Eigenkapital des Verbandes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt 12.900.102,84 EUR.

Der Jahresüberschuss aus Gewinn- und Verlustrechnung beträgt 776.650,36 EUR.

2. Behandlung des Jahresüberschusses 2006

Der Jahresüberschuss in Höhe von 776.650,36 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

3. Entlastung der Verbandsvorsteherin

Frau Steffi Thede, bis zum 31.12.2006 Verbandsvorsteherin des AZV Panketal, wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Beschluss P V 95/2006/1

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb)“ – Gebührensatzung zentral -

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb)“ – Gebührensatzung zentral - § 4 Gebührensätze.

Die Mengengebühr wird von 3,10 EUR/m² auf 2,87 EUR/m² Schmutzwasser gesenkt.

Beschluss P V 97/2006/1

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb)“ – Gebührensatzung dezentral -

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb)“ – Gebührensatzung dezentral - § 4 Gebührensätze.

Die Mengengebühr wird von 7,78 EUR/m² auf 7,71 EUR/m² Schmutzwasser gesenkt.

Beschluss P V 104/2007/1

Neugestaltung der Außenanlagen Rathaus Panketal, Teilprojekt Erweiterung der B & R-Anlage S-Bahnhof Zepernick, Bestätigung Ausführungsplanung/Genehmigungsplanung

Die Gemeindevertretung bestätigt die Planung Neugestaltung der Außenanlagen Rathaus Panketal der Teilfläche I für die Errichtung von Fahrradstellplätzen mit Überdachungen gemäß vorliegender Genehmigungsplanung.

Die Genehmigungsplanung ist Grundlage für die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Baudurchführung.

Die Bestätigung der Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 HOAI) gemäß Beschluss PV 104/2007 entfällt.

Soweit es baulich möglich ist, bleiben die alten Spiralparkstände erhalten.

Beschluss P A 120/2007

Grundsatzbeschluss der Gemeinde Panketal zur Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit und sonstigen Engagement

Die Gemeindevertretung beschließt:

Ortsansässige oder im Ort tätige Bürger sowie Gruppen und Organisationen, die sich durch besonderes Engagement auf den Gebieten Sport, Kultur, Jugendarbeit und im sozialen Bereich verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Gemeindevertretung geehrt werden. Die Würdigung erfolgt auf dem jährlichen Neujahrsempfang der Gemeinde. Jeder zu ehrende Bürger bzw. die Repräsentanten der Gruppen oder Organisationen erhalten eine Urkunde. Die Geehrten werden im „Panketal Boten“ und zusätzlich mit Gruppenbild auf einer Ehrentafel im Foyer des Rathauses gewürdigt.

Auszeichnungen können für besonders verdienstvolle ehrenamtliche Arbeit, z.B. in folgenden Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur, soziales Engagement, Nachbarschaftshilfe, Generationsarbeit, Bildung, Umweltschutz, Ordnung und Sauberkeit erfolgen.

Vorschlagsberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnenden Bürger sowie die Institutionen, Parteien und Vereine, die ihren Sitz in Panketal haben. Vorschläge werden schriftlich eingereicht.

Im „Panketal Boten“ soll im August ein Aufruf zur Einreichung der Vorschläge erscheinen.

Vorschläge sind jeweils bis zum 1. Oktober beim Bürgermeister einzureichen. Sie enthalten den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der zu ehrenden Person oder Organisation und eine Begründung, welche konkreten Verdienste zu würdigen seien. Der Sozialausschuss prüft die Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung und legt sie der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung in der Dezembersitzung vor. Pro Kalenderjahr sollen es nicht mehr als fünf Preisträger sein.

Beschluss P V 91/2006/1

Unbefristete Weiterbeschäftigung der Werkleiterin des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Beschluss P V 40/2006/2

Ratenzahlung im Verfahren der vereinfachten Umlegung

Beschluss P V 121/2007

Nutzerwechsel am Grundstück in der Gemarkung Zepernick, Flur 5, Flurstücke 197 und 195, Teilfläche

Beschluss P V 102/2007/2

Bestätigung der Vorauswahl der Bewerber zum Betreiben des Seniorenheimes

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 51. nichtöffentlichen Sitzung am 26.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss P V 102/2007/3

Abschluss des Pachtvertrages zur Betreuung des Senioren- und Pflegeheimes



